

83679

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 1 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 1
Teil - Jahr 2013**Stato - Provincia Autonoma di Bolzano****PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE - SENTENZA**

del 18 gennaio 2013, n. 2

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli articoli 1, comma 3, lettera g), secondo periodo, ultima parte; 6, commi 3, lettera c), e 6; 10, comma 2; 12, comma 4; 13, comma 3; 14, commi 3 e 5; 16, commi 2, 3 e 4, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 28 ottobre 2011, n. 12 (Integrazione delle cittadine e dei cittadini stranieri)

Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol**VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG - ERKENTNISS**

vom 18. Januar 2013, Nr. 2

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHERSPRACHE

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit nachstehender Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. Oktober 2011, Nr. 12 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger): Art. 1 Abs. 3 Buchst. g) zweiter Satz mit Bezug auf die Worte „und an deren Dauer“; Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 6; Art. 10 Abs. 2; Art. 12 Abs. 4; Art. 13 Abs. 3; Art. 14 Abs. 3 und 5; Art. 16 Abs. 2, 3 und 4

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

Alfonso	QUARANTA	Präsident
Franco	GALLO	Richter
Luigi	MAZZELLA	"
Gaetano	SILVESTRI	"
Sabino	CASSESE	"
Giuseppe	TESAURO	"
Paolo Maria	NAPOLITANO	"
Giuseppe	FRIGO	"
Alessandro	CRISCUOLO	"
Paolo	GROSSI	"
Giorgio	LATTANZI	"
Aldo	CAROSI	"
Marta	CARTABIA	Richterin
Sergio	MATTARELLA	Richter
Mario Rosario	MORELLI	"

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit nachstehender Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. Oktober 2011, Nr. 12 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger): Art. 1 Abs. 3 Buchst. g) zweiter Satz letzter Teil; Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 6; Art. 10 Abs. 2; Art. 12 Abs. 4; Art. 13 Abs. 3; Art. 14 Abs. 3 und 5; Art. 16 Abs. 2, 3 und 4, das mit am 7. Jänner 2012 zugestelltem, am 17. Jänner 2012 in der Kanzlei hinterlegtem und im Rekursregister 2012 unter Nr. 10 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Giuseppe Frigo in der öffentlichen Sitzung vom 9. Oktober 2012;

Nach Anhören des Staatsadvokaten Paolo Gentili für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwälte Giuseppe Franco Ferrari und Roland Riz für die Autonome Provinz Bozen,

das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

1.— Der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, hat mit dem am 7. Jänner 2012 zugestellten und am darauf folgenden 17. Jänner hinterlegten Rekurs Fragen der Verfassungsmäßigkeit nachstehender Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. Oktober 2011, Nr. 12 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger) aufgeworfen: Art. 1 Abs. 3 Buchst. g) zweiter Satz letzter Teil; Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 6; Art. 10 Abs. 2; Art. 12 Abs. 4; Art. 13 Abs. 3; Art. 14 Abs. 3 und 5; Art. 16 Abs. 2, 3 und 4 in der Hauptsache mit der Begründung aufgeworfen, dass die Art. 3, 16, 34, 117 Abs. 1 und 2 Buchst. b), g) und m) und der Art. 120 der Verfassung sowie die Art. 4, 8 Abs. 1 Z. 1) und 25) und die Art. 9 und 10 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 betreffend „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“ verletzt worden seien.

1.1 — Erstens bemerkt der Rekurssteller, dass mit Art. 6 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 12/2011 zur Integration der ausländischen Bürgerinnen und Bürger ein „Landeseinwanderungsbeirat“ eingerichtet wird. Im Sinne des darauf folgenden Abs. 2 hat dieses Organ folgende Aufgaben: „er unterbreitet der Landesregierung Vorschläge zur Anpassung der Landesgesetzgebung an neue Erfordernisse im Bereich der Einwanderung“, „er erarbeitet Vorschläge zum Mehrjahresprogramm“ und „er gibt auf Antrag der Landesregierung Stellungnahmen zu jedem sonstigen Thema aus dem Bereich Einwanderung ab.“.

Laut Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) muss unter den Mitgliedern des Beirates auch eine Person sein, „die gleichzeitig die Polizeidirektion Bozen und das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen vertritt“, während der darauf folgende Abs. 6 Nachstehendes hinzufügt: „Die Mitglieder laut den Buchstaben a), b), c) und f) können durch eine von ihnen delegierte Person ersetzt werden.“.

Nach Ansicht des Rekursstellers hat das angefochtene Landesgesetz durch letztere Bestimmungen den Staatsorganen (Polizeidirektion Bozen und Regierungskommissariat für die Provinz Bozen) obligatorische Funktionen zugewiesen und somit verpflichtet, einen Vertreter in den Beirat zu ernennen und durch diesen (oder eine von ihm delegierte Person) an den entsprechenden Arbeiten teilnehmen. Auf diese

Weise habe die Provinz sowohl den Art. 117 Abs. 2 Buchst. g) der Verfassung, laut dem der Staat im Bereich „Aufbau und Organisation der Verwaltung des Staates und der gesamtstaatlichen öffentlichen Körperschaften“ die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat, als auch den Art. 8 Abs. 1 Z. 1) des Sonderstatutes für die Region Trentino-Südtirol verletzt, laut dem der Provinz Bozen die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der Organisation der Verwaltung nur für die Organe derselben Provinz zusteht.

1.2.— Der Präsident des Ministerrates bemerkt weiters, dass der Art. 10 Abs. 1 des Landesgesetzes betreffend „Soziale Fürsorge“ Nachstehendes vorsieht: „Zugang zu den Sozialdiensten haben ausländische (...) Bürger mit Wohnsitz und ständigem Aufenthalt im Landesgebiet.“. Überdies wurde festgelegt, dass für die Erbringung der Leistungen der Grundsatz gleicher Maßnahmen bei gleichen Bedürfnissen zu beachten ist.

Ferner werden im Abs. 2 desselben Artikels von der Gesamtheit der Sozialdienste die „Leistungen finanzieller Art“ ausgenommen, für die „ausländische Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Südtirol nachweisen“ müssen. Mit dieser Bestimmung wird Art. 1 Abs. 3 Buchst. g) zweiter Satz desselben Landesgesetzes umgesetzt, der wie folgt lautet: „Für die ausländischen Bürgerinnen und Bürger aus nicht EU-Staaten kann der Zugang zu den Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, an den Wohnsitz, an den ständigen Aufenthalt und an deren Dauer gekoppelt sein.“.

Nach Ansicht des Rekursstellers kann im Allgemeinen laut Verfassung der Zugang zu den Sozialdiensten vom Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Staatsgebiet oder in seinen Gebietseinheiten abhängig gemacht werden. Es sei jedoch verfassungswidrig für den Zugang zu genannten Diensten eine Mindestdauer des Wohnsitzes und des ständigen Aufenthaltes – insbesondere eine Mindestdauer von fünf Jahren – zu verlangen.

Unter diesem Aspekt würden genannter Art. 1 Abs. 3 Buchst. g) zweiter Satz letzter Teil und der Art. 10 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 12/2011 vor allem den Art. 3 der Verfassung verletzen. Es würde nämlich gegen die Grundsätze der Sachangemessenheit verstoßen, zuerst – korrekterweise – vorzusehen, dass bei gleichen Bedürfnissen gleiche Maßnahmen zu erbringen sind, um dann widersprüchlicherweise ganze Kategorien von Personen von der Inanspruchnahme der wichtigsten Maßnahmen – wie diejenigen finanzieller Art – nicht aufgrund des Ausmaßes oder der Art der Bedürfnisse, sondern aufgrund eines damit nicht zusammenhängenden Kriteriums wie die Dauer (fünf Jahre) des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes auszuschließen. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung gleicher oder ähnlicher Situationen führen, d. h. zur Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

Diesbezüglich weist die Staatsverteidigung darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof bereits den angefochtenen Bestimmungen ähnliche Vorschriften für verfassungswidrig erklärt hat, weil eine Bestimmung solcher Art ein willkürliches Unterscheidungskriterium einführt. Es besteht nämlich keine angemessene Wechselbeziehung zwischen der Wohnsitzdauer über einen längeren Zeitraum und den Voraussetzungen der Ausgrenzung und Notsituation einer Person, die die Grundlage für die Inanspruchnahme einer Sozialmaßnahme darstellen (Erkenntnis Nr. 40/2011).

Genannte Bestimmungen würden überdies Art. 8 Z. 25) und Art. 4 des Statutes verletzen, laut denen die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz Bozen auf dem Sachgebiet „öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt“ unter Beachtung nicht nur der Verfassung und der internationalen Verpflichtungen, sondern auch der Grundsätze der Rechtsordnung und der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik ausgeübt werden muss. Diesbezüglich seien insbesondere der Art. 41 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 25. Juli 1998, Nr. 286 (Einheitstext der Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und Bestimmungen über den Ausländerstatus) und der Art. 80 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388 (Bestimmungen für die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates — Finanzgesetz 2001) relevant. Laut diesen Staatsbestimmungen, die zweifellos Grundprinzipien für das Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge enthalten, sind die Ausländer mit Aufenthaltskarte oder -erlaubnis mit einer Mindestdauer von einem Jahr zu den Zwecken der Inanspruchnahme der – auch finanziellen – Sozialfürsorgemaßnahmen und -leistungen im Bereich der öffentlichen Fürsorge den italienischen Bürgern gleichgestellt. Mit den angefochtenen Bestimmungen hat die Provinz Bozen demzufolge unrechtmäßig die in den einschlägigen Staatsbestimmungen vorgesehene Dauer verfürffacht.

Schließlich würde auch die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der im Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung vorgesehenen Festsetzung der im ganzen Staatsgebiet zu gewährleisten wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte verletzt, weil nämlich die für die Zulassung der Ausländer zu den Sozialleistungen erforderliche Wohnsitzmindestdauer im Staatsgebiet eine entscheidende Rolle bei der Festsetzung der Grundleistungen im Rahmen der sozialen Grundrechte spielt.

Genannte Verletzungen der Verfassung würden auch nicht aufgrund desselben Art. 10 Abs. 3 aufgehoben werden, der wie folgt lautet: „Aufgrund des besonderen Zweckes und der Natur der erbrachten Leistungen kann für die Leistungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse laut Artikel 8 des Landesgesetzes vom 26. Oktober 1973, Nr. 69, in geltender Fassung, von den Bereichsbestimmungen eine geringere Wohnsitz- und Aufenthaltsdauer als jene laut Absatz 2 vorgesehen werden“, weil diese Bestimmung de facto lediglich die Ermessensmöglichkeit vorsieht, Ausnahmeregelungen zu den einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf die Voraussetzung des fünfjährigen Wohnsitzes einzuführen, wobei solche Ausnahmeregelungen die Ungleichheit und Unangemessenheit des Systems sogar steigern könnten.

Ebenso keinen Einfluss hat die im Art. 10 Abs. 4 enthaltene allgemeine nachstehende Formulierung: „Das Land gewährleistet die Grundleistungen, welche die staatliche Gesetzgebung im gesamten Staatsgebiet vorsieht“. Die damit bestätigte Pflicht der Provinz, die sozialen Grundleistungen zu gewährleisten, führe vor allem dazu, dass sie keine Zugangsfristen festlegen kann, die einschränkender sind als jene der staatlichen Bestimmungen.

1.3.— Die Regierung erhebt Einwände auch in Bezug auf Art. 12 Abs. 4 des genannten Landesgesetzes, der im Rahmen der Regelung der „Wohnungs- und Aufnahmepolitik“ wie folgt lautet: „Für die Familienzusammenführung gelten für ausländische Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten bei Gestuchstellung die hygienisch-sanitären Voraussetzungen, die Voraussetzungen einer geeigneten Wohnmöglichkeit sowie die Voraussetzungen hinsichtlich des jährlichen Mindesteinkommens, die für Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Südtirol gelten.“.

Nach Ansicht des Rekursstellers würde diese Bestimmung, die für die Zwecke der Familienzusammenführung in der Provinz Bozen spezifische Voraussetzungen bezüglich des Einkommens und der Wohnmöglichkeit festsetzt, unmittelbar die Anwendung dieses Rechtsinstitutes regeln, welches lediglich die vollständig aus Personen aus Nicht-EU-Staaten bestehenden Familien betrifft, von denen ein Mitglied in Italien und die anderen im Ausland wohnhaft sind. Auf diese Weise verletze die angefochtene Bestimmung sowohl den Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung, laut dem der Staat ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für das Sachgebiet der Einwanderung innehat, als auch die Art. 8, 9 und 10 des Statutes, laut denen dieses Sachgebiet nicht unter die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz Bozen fällt.

Das Rechtsinstitut der Familienzusammenführung ist zur Gänze durch den Art. 29 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 286/1998 geregelt, laut dem Ausländer, die um Familienzusammenführung ansuchen, ein jährliches Mindesteinkommen nachweisen müssen, das dem gemäß spezifisch angegebenen Parametern erhöhten jährlichen Sozialgeld entspricht. Ferner setzt er fest, dass die Voraussetzungen bezüglich der Wohnmöglichkeit von den zuständigen Gemeindeämtern festzustellen sind.

1.4.— Ebenso wird der Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung durch den Art. 13 Abs. 3 des Landesgesetzes verletzt, in dem Nachstehendes vorgesehen wird: „(Insbesondere) sorgt das Land im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die volle Umsetzung in Südtirol der Richtlinie 2005/71/EG über das Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, für die Unterzeichnung von Aufnahmevereinbarungen und für die entsprechende Gleichbehandlung.“.

Die Richtlinie 2005/71/EG sieht nämlich ein besonderes Einwanderungsverfahren für Forscher vor, aufgrund dessen die Umsetzung dieser Richtlinie in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der Einwanderung fällt. Der Zweck, der die Einreise der Ausländer gestattet, sollte nicht zur Aushöhlung dieser Befugnis dienen, indem sie mit der Gesetzgebungsbefugnis des Landes auf dem Sachgebiet der Berufsausbildung verbunden wird.

Der Staat hat nämlich die Richtlinie durch das gesetzesvertretende Dekret vom 9. Jänner 2008, Nr. 17 (Umsetzung der Richtlinie 2005/71/EG betreffend ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung) umgesetzt, wobei er mit Art. 1 in das gesetzesvertretende Dekret Nr. 286/1998 – und demzufolge in den systematischen Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Einwanderung – den Art. 27-ter betreffend eine gegliederte sachliche und ver-

fahrensrechtliche Regelung für die Einreise und den Aufenthalt der Ausländer zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung eingefügt, wobei diese Regelung die Zuständigkeiten der Regionen oder Provinzen gänzlich ausschließt.

Gerade weil die Provinz keine Zuständigkeiten auf diesem Sachgebiet habe, sei auszuschließen, dass die angefochtene Bestimmung aufgrund der Klausel, laut der das Land „im Rahmen seiner Zuständigkeiten“ für die Umsetzung der Richtlinie sorgt, als verfassungsmäßig betrachtet werden kann.

1.5.— Der Präsident des Ministerrates beanstandet überdies die im Art. 14 Abs. 3 und 5 des Landesgesetzes enthaltenen Bestimmungen, die unter die Regelung des „Rechtes auf Bildung“ fallen. Insbesondere lautet Abs. 3 wie folgt: „Fördermaßnahmen für den Besuch einer Schule außerhalb Südtirols werden ausländischen Schülerinnen und Schülern aus Nicht-EU-Staaten gewährt, wenn sie einen ununterbrochenen Wohnsitz in Südtirol von mindestens fünf Jahren nachweisen können. Wenn sich die besuchte Schule in Italien oder in Österreich befindet, ist der Nachweis des Wohnsitzes laut diesem Absatz vom Schüler oder von der Schülerin oder von einem Elternteil zu erbringen.“. Ferner wird im Abs. 5 Nachstehendes vorgesehen: „Ausländische Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger haben nur dann Anspruch auf finanzielle Leistungen im Bereich der Hochschulförderung, wenn sie einen ununterbrochenen Wohnsitz in Südtirol von mindestens fünf Jahren nachweisen können. Für Studenten und Studentinnen, die eine Südtiroler Universität besuchen, kann eine kürzere Wohnsitzdauer vorgesehen werden.“

Der Rekurssteller vertritt die Meinung, dass diese Bestimmungen dem Art. 3 der Verfassung aus denselben bereits in Bezug auf den angefochtenen Art. 10 Abs. 2 dargelegten Gründen widersprechen, denn obschon die Schul- und Hochschulfürsorge laut Statut der Provinz zusteht, diese zum Bereich der Sozialfürsorge gehört. Infolgedessen gilt das Kriterium, dass die Erbringung der Leistungen den effektiven Bedürfnissen der betroffenen Personen proportional zu entsprechen hat.

Dadurch, dass die angefochtenen Bestimmungen das unangemessene Kriterium der Wohnsitzminderdauer einführen, würden sie auch die Abs. 3 und 4 des Art. 34 der Verfassung verletzen, laut denen als Kriterien für den Zugang zu Fördermaßnahmen im Bereich Schul- und Hochschulfürsorge ausschließlich die Familienbedürfnisse und die Leistungsfähigkeit des Schülers/Studenten gelten: Umstände, die keinesfalls mit der Wohnsitzdauer in der Provinz zusammenhängen.

Schließlich würden die oben genannten Bestimmungen eine Verletzung des im gesamten Wortlaut des Art. 34 der Verfassung verankerten Rechts auf Bildung nach sich ziehen, weil sie für die seit weniger als fünf Jahren rechtmäßig wohnhaften Ausländer oder deren Kinder ein unüberwindbares Hindernis für ihren Bildungsgang darstellen würden.

Aus denselben Gründen seien auch die Bestimmungen laut Art. 16 Abs. 3 und 4 des angefochtenen Gesetzes verfassungswidrig, durch die das Landesgesetz vom 31. August 1974, Nr. 7 (Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung) und das Landesgesetz vom 30. November 2004, Nr. 9 (Recht auf Hochschulbildung) gemäß den angefochtenen Abs. 3 und 5 des Art. 14 aktualisiert werden. Genannte Bestimmungen ergänzen insbesondere die Liste der Anspruchsberechtigten im Bereich der Schulfürsorge (Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 7/1974) und der Anspruchsberechtigten im Bereich der Hochschulfürsorge (Art. 2 des Landesgesetzes Nr. 9/2004) insofern, dass auch Nicht-EU-Bürger, die außerhalb des Landesgebietes eine Schule oder Berufsausbildungseinrichtung oder eine Universität besuchen, die es in Südtirol nicht gibt, anspruchsberechtigt sind, jedoch nur wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Provinz Bozen haben.

1.6.— Schließlich wird der Art. 16 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 12/2011 angefochten, der den Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 13. März 1987, Nr. 5 (Förderung der Sprachenkenntnisse) ändert und vorsieht, dass die Bürger der Europäischen Union, die für ein ganzes Jahr, ohne Unterbrechung, ihren Wohnsitz in Südtirol haben, Anspruch auf die Zuschüsse zwecks Erlernen fremder Sprachen haben.

Vorausgeschickt, dass in den Landesbestimmungen keine solche Voraussetzung für die italienischen Bürger vorgesehen sind, vertritt der Rekurssteller die Meinung, dass diese Bestimmung den Art. 117 Abs. 1 der Verfassung für den Teil verletzt, in dem Nachstehendes festgelegt wird: „Staat und Regionen üben unter Wahrung der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung (...) erwachsenden Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.“. Der im Staatsgebiet wohnhafte Unionsbürger dürfe – bei sonstiger Verletzung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Freizügigkeit der Personen innerhalb

der Union (Art. 18 und 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) – in keinerlei Weise gegenüber dem italienischen Bürger diskriminiert werden.

Diesbezüglich sieht der Art. 7 des gesetzvertretenden Dekretes vom 6. Februar 2007, Nr. 30 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG betreffend die Einreise und den Aufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familien im Gebiet der Mitgliedstaaten vor, dass der Unionsbürger bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen graduell einem wohnhaften Bürger gleichgestellt werden kann, wenn er sich seit mehr als drei Monaten im Staatsgebiet aufhält. Die Tatsache, dass der Unionsbürger, der seit mehr als drei Monaten, aber weniger als einem Jahr, in der Provinz wohnhaft ist, von vorn herein von der Möglichkeit ausgeschlossen wird, genannte Leistungen in Anspruch zu nehmen, widerspreche also der genannten Richtlinie und den diesbezüglichen staatlichen Umsetzungsbestimmungen.

Außerdem verletze die Voraussetzung der Mindestwohnsitzdauer den Art. 3 der Verfassung aus denselben bezüglich des Art. 10 Abs. 2 und des Art. 14 Abs. 3 und 5 des angefochtenen Gesetzes bereits erläuterten Gründen.

1.7.— Schließlich folgert der Rekurssteller, würden sämtliche angefochtenen Bestimmungen, in denen Mindestvoraussetzungen betreffend die Wohnsitzdauer in der Provinz vorgesehen sind, die über die in den entsprechenden Bestimmungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedsstaaten für ähnliche Leistungen festgelegten hinausgehen (Art. 10 Abs. 2, Art. 14 Abs. 3 und 5, Art. 16 Abs. 2, 3 und 4), den Grundsatz der Freizügigkeit im Staatsgebiet (Art. 16 der Verfassung) und das Verbot für die Regionen und Autonomen Provinzen, auch indirekte Einschränkungen des freien Personenverkehrs und der Einreise in die Gebiete der Regionen oder Provinzen einzuführen (Art. 120 der Verfassung), verletzen.

Die Notwendigkeit, besondere und anderswo nicht erforderliche Voraussetzungen der Wohnsitzdauer für die Inanspruchnahme genannter Leistungen in der Provinz Bozen zu erfüllen, verhindert regelrecht die Einreise in die Provinz Bozen von Ausländern, die in anderen Gegenden des Staatsgebietes wohnhaft sind und dort Sozialdienste in Anspruch nehmen, weil sie trotz günstiger Integrations- oder Arbeitsgelegenheiten darauf verzichten könnten, in das Gebiet der Provinz umzusiedeln.

2.— Die Autonome Provinz Bozen hat sich in der Person des *amtierenden* Landeshauptmannes in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass die Fragen für unzulässig oder jedenfalls für unbegründet erklärt werden. Mit darauf folgendem kurz vor der öffentlichen Verhandlung hinterlegtem Schriftsatz hat die Rekursgegnerin ihre Argumente erneut angeführt und näher erläutert.

2.1.— Nach Ansicht der Provinz sind vor allem die Einwände des Präsidenten des Ministerrates betreffend die Zusammenstellung des Landeseinwanderungsbeirates (Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 6 des Landesgesetzes Nr. 12/2011) unbegründet.

Genannte Bestimmungen würden nicht den Art. 8 Abs. 1 Z. 1) des Sonderstatutes verletzen, laut dem – wie derselbe Rekurssteller erwähnt – die Autonome Provinz Bozen ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ innehat und somit voll und ganz berechtigt ist, ein eigenes Organ zwecks Integration der ausländischen Bürger einzurichten.

Die Tatsache, in diesem Organ einen Bediensteten des Staates vorzusehen, beruht darauf, dass die Aufgaben des Beirates zahlreiche Bereiche betreffen, für die in den Statutsbestimmungen (z. B. Art. 21, 22, 87 und 88 des Statutes in Bezug auf die öffentliche Ordnung sowie Art. 15 hinsichtlich der Einsetzung der zu Zwecken der Fürsorge bestimmten Mittel und Art. 19 bezüglich Schulangelegenheiten) ein spezifischer Austausch zwischen staatlichen und Landesorganen vorgeschrieben ist.

Die Anwesenheit eines Vertreters des Staates entspreche überdies dem Grundsatz einer loyalen und effektiven Zusammenarbeit zwischen Staat und Provinz gemäß den in den Erkenntnissen Nr. 134/2004 und Nr. 30/2006 des Verfassungsgerichtshofes enthaltenen Anweisungen, weil dem Staat somit – unter Beachtung der in der Verfassung und im Autonomiestatut festgesetzten Aufteilung der Zuständigkeiten – ein Ort für den Austausch und die Ausübung seiner Rechte gewährleistet wird.

Die angefochtene Regelung verletze demnach auch nicht den Art. 117 Abs. 2 Buchst. g) der Verfassung, auch weil die Teilnahme des Vertreters des Staates an den Arbeiten des Beirates rein fakultativ sei. Ein Beweis dafür ist, dass diesbezüglich keine „Strafbestimmungen“ vorgesehen sind. Deshalb könnte der Staat – wenn er nicht zur Zusammenarbeit bereit ist – einfach kein Mitglied ernennen.

2.2.— Was den Art. 10 Abs. 2 des angefochtenen Landesgesetzes anbelangt, ist die Provinz berechtigt, auch Bezug nehmend auf ihre Finanzautonomie (Art. 69 ff. des Sonderstatutes sowie Art. 119 der Verfassung) die von derselben Provinz entrichteten finanziellen Leistungen im Wohlfahrts- und Sozialfürsorgebereich sowie die diesbezüglichen Einschränkungen unter Beachtung der Grundleistungen gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. *m*) der Verfassung, für deren Festsetzung der Staat ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis innehat, zu regeln.

Infolgedessen sei genannte Bestimmung voll und ganz rechtmäßig, weil sie im Vergleich zu den Grundleistungen höhere Leistungen finanzieller Art vorsieht, wie aus Art. 10 Abs. 4 hervorgeht, mit dem ausdrücklich die für das gesamte Staatsgebiet geltenden Grundleistungen gewährleistet werden.

Die Voraussetzung eines mindestens fünfjährigen Wohnsitzes und ständigen Aufenthalts im Gebiet der Provinz für den Zugang zu den Leistungen zielt zudem nicht darauf ab, Ausländer von diesen Leistungen auszuschließen, sondern einen graduellen Zugangsmechanismus einzuführen, der auf die mit den staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zusammenhängenden Kosteneinsparung zurückzuführen ist und zur ständigen Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel geführt hat. Dies entspricht zudem der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, aufgrund deren lediglich langfristig Aufenthaltsberechtigte – d.h. Drittstaatsangehörige, die sich unmittelbar vor der Stellung des Antrags fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig im Gebiet der Mitgliedstaaten aufgehalten haben (Art. 4) – in Bezug auf soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz (Art. 11 Abs. 1 Buchst. *d*) wie eigene Staatsangehörige behandelt werden.

Die angefochtene Bestimmung entspreche demnach voll und ganz dem EU-Recht und würde weder den Art. 117 Abs. 2 Buchst. *m*) der Verfassung verletzen noch die Grenzen der Gesetzgebungsbefugnis der Provinz gemäß Art. 8 Z. 25) in Bezug auf Art. 4 des Statutes überschreiten.

Ebenso werde der Art. 3 der Verfassung nicht verletzt, da kein Widerspruch zwischen dem im Art. 10 Abs. 1 des Landesgesetzes verankerten Grundsatz gleicher Maßnahmen bei gleichen Bedürfnissen und der Festlegung einer Voraussetzung für den Zugang zu den Leistungen bestehe. Der Abs. 2 des Art. 10 dient nämlich einzig und allein dazu, Kriterien für die Zuweisung der Vergünstigung vorzusehen, die – nachdem sie zuerkannt wurde – in Sinne des Abs. 1 gemäß dem Grundsatz der substantiellen Gleichheit und völlig unabhängig von der Dauer der Notsituation gewährleistet wird. Dieses System werde jedenfalls durch die im Abs. 3 des genannten Artikels enthaltene Schutzklausel untermauert, die eine in den Bereichsbestimmungen verankerte und zur Befriedigung der Grundbedürfnisse dienende mögliche geringere Wohnsitz- und Aufenthaltsdauer vorsieht und somit gewährleisten könne, dass die Maßnahme stets der Notsituation entspricht und keine „Kluft“ zwischen dem Sinn der Regelung und ihrem bindenden Inhalt entsteht.

2.3.— Der Art. 12 Abs. 4, der in Ausübung der Landesgesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten Raumordnung, Hygiene und Gesundheitswesen sowie öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt erlassen wurde, verletze durchaus nicht die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 117 Abs. 2 Buchst. *b*) der Verfassung.

Genannter Artikel regule nämlich keinerlei „Einwanderungsfälle“, denn er verfügt lediglich, dass für die Zusammenführung der Familie des Ausländers die Voraussetzungen hinsichtlich Sicherheit und Hygiene wie für die italienischen (und die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammenden) Bürger, die im Gebiet der Provinz ansässig sind, gelten und dass die wirtschaftliche Lage des antragstellenden Ausländers mindestens die in den Landesbestimmungen auf dem Sachgebiet der Fürsorge vorgesehene Schwelle zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der Person erreichen muss.

Im übrigen sieht der Art. 29 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 286/1998 bereits ein jährliches Mindesteinkommen und eine geeignete Wohnmöglichkeit als Voraussetzungen für die Familienzusammenführung vor: Die angefochtene Bestimmung hätte diese Voraussetzungen lediglich jenen angepasst, die für die im Gebiet der Provinz ansässigen Personen gelten.

2.4.— Auch Art. 13 Abs. 3 des Landesgesetzes verletze nicht die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der Einwanderung, weil er sich darauf beschränkt vorzusehen, dass das Land „im Rahmen seiner Zuständigkeiten“ für die Umsetzung der Richtlinie 2005/71/EG in Südtirol sorgt.

Die Richtlinie 2005/71/EG über die Bedingungen für die Zulassung der Forscher aus Drittländern in den Mitgliedstaaten betrifft nämlich auch Sachgebiete, für die die Provinz sowohl ausschließliche Zuständigkeit — wie z.B. die öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt, die Berufsausbildung und die Schulfürsorge (Art. 8 Z. 25), 27) und 29) des Statutes) — als auch konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat — wie den Unterricht und die wissenschaftliche Forschung (Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, der im Sinne des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 betreffend „Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung“ auch für die Autonome Provinz Bozen gilt).

2.5.— Auch in Bezug auf die Einwände betreffend Art. 14 Abs. 3 und 5 und Art. 16 Abs. 3 und 4, laut denen Bürger aus Nicht-EU-Staaten zwecks Zugang zu den Sozialdiensten für den Besuch von Schulen außerhalb Südtirols oder Universitäten einen mindestens fünfjährigen Wohnsitz nachweisen müssen, würden aus denselben wie für die Einwände in Bezug auf Art. 10 Abs. 2 dargelegten Gründen die vom Rekurssteller beanstandeten Verletzungen der Verfassung nicht bestehen.

Die Bestimmungen würden übrigens mit jenen betreffend die Unionsbürger übereinstimmen, für die die Inanspruchnahme der Maßnahmen — falls sie eine Schule oder eine Berufsausbildungseinrichtung (Art. 3 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 7/1974) oder Universitäten (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des Landesgesetzes Nr. 9/2004) außerhalb Südtirols besuchen — nur dann möglich ist, wenn sie die Voraussetzung des Wohnsitzes in der Provinz Bozen erfüllen.

Überdies sei angesichts des Anwendungsbereichs der angefochtenen Bestimmungen — der sich stets und jedenfalls auf nicht unter den vom staatlichen Gesetzgeber festgelegten Grundleistungen liegende Leistungen beschränkt — eine Verletzung des Rechtes auf Bildung gemäß Art. 34 der Verfassung auszuschließen, es sei denn, die einschlägigen staatlichen Leistungen werden für ungeeignet betrachtet.

2.6.— Ähnliche Überlegungen würden für die von den Unionsbürgern für den Zugang zu den die Förderung und das Erlernen fremder Sprachen vorgesehenen Zuschüssen zu erfüllende Voraussetzung des Wohnsitzes in der Provinz Bozen für ein ganzes Jahr gemäß Art. 16 Abs. 2 gelten.

Genannte Voraussetzung sei *offensichtlich gerade aufgrund der den Unionsbürgern in der laut Gemeinschaftsrecht zuerkannten Freizügigkeit nicht unangemessen, da der Nachweis einer nicht gelegentlichen Verbindung des Unionsbürgers mit dem Gebiet der Provinz Bozen notwendig ist, wenn diesem finanzielle Vorteile gewährt werden sollen.*

Auch die Festsetzung der Mindestwohnsitzdauer von einem Jahr widerspreche nicht dem Art. 7 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 30/2007 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG, der nur *die Bedingungen für die Unionsbürger für einen Aufenthalt von über drei Monaten im Staatsgebiet verfügt.*

2.7.— Schließlich bestreitet die Provinz die Behauptung des Rekursstellers, dass die angefochtenen Bestimmungen betreffend den Nachweis des Wohnsitzes für einen bestimmten Zeitraum für den Zugang zu Sozialdiensten die Art. 16 und 120 der Verfassung verletzen würden.

Genannte Bestimmungen gewährleisteten nämlich allen Bürgern auch jenen aus Dritt- und EU-Ländern die im ganzen Staatsgebiet geltenden sozialen Grundleistungen. Daher zeichne sich in der Provinz Bozen keine Diskriminierung oder Verschlechterung der ordentlichen Aufnahme ab, die die Einreise verhindern könnte.

Zur Rechtsfrage

1.— Der Präsident des Ministerrates wirft in der Hauptsache Fragen der Verfassungsmäßigkeit mehrerer Bestimmungen des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. Oktober 2011, Nr. 12 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger) auf.

2.— Der Rekurssteller ficht erstens den Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) des genannten Landesgesetzes, laut dem der mit Abs. 1 eingerichtete „Landeseinwanderungsbeirat“ auch aus „einer Person, die gleichzeitig die Polizeidirektion und das Regierungskommissariat für die Provinz Bozen vertritt“, besteht, sowie den darauf folgenden Abs. 6 für den Teil an, in dem vorgesehen wird, dass genannter Vertreter durch eine von ihm delegierte Person ersetzt werden kann.

2.1.— Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates weisen diese Bestimmungen Staatsorganen einseitig obligatorische Funktionen zu und würden somit sowohl den Art. 117 Abs. 2 Buchst. g) der Verfassung, laut dem der Staat auf dem Sachgebiet „Aufbau und Organisation der Verwaltung des Staates

und der gesamtstaatlichen öffentlichen Körperschaften“ die ausschließliche Zuständigkeit innehat, als auch den Art. 8 Abs. 1 Z. 1) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) verletzen, laut dem die Gesetzgebungsbefugnis der Provinz Bozen auf dem Sachgebiet der Verwaltungsorganisation lediglich die „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ betrifft.

2.2.— In Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. g) der Verfassung ist die Frage begründet.

Die von der Regierung angefochtenen Bestimmungen sehen nämlich vor, dass zum Landesorgan auch ein Vertreter der Polizeidirektion Bozen und des Regierungskommissariats für die Provinz Bozen gehört, der direkt oder durch eine delegierte Person an den Arbeiten teilnimmt. Dadurch werden — autoritativ und einseitig — Organen oder Verwaltungen des Staates neue und spezifische Funktionen zugewiesen, so dass die erwähnten Parameter beeinträchtigt werden (Erkenntnisse Nr. 10/2008, Nr. 30/2006 und Nr. 134/2004).

Als Gegenargument kann auch nicht angeführt werden, dass – wie die Rekursgegnerin betont – aufgrund der Komplexität und Heikelkeit der Probleme betreffend die Einwanderung, zu denen der Beirat Vorschläge vorlegen und Stellungnahmen für die Landesregierung ausarbeiten soll, Austauschmechanismen zwischen Organen des Staates und des Landes erforderlich sind. In diesem Fall finden die – zwar wünschenswerten – Koordinierungsformen, die die Provinz einzuführen beabsichtigt, weder die Grundlage noch die Voraussetzung in Staatsgesetzen, die sie vorsehen oder erlauben, oder in Vereinbarungen zwischen den betroffenen Körperschaften, wie es hingegen laut Rechtsprechung dieses Verfassungsgerichtshofes notwendig wäre (Erkenntnisse Nr. 30/2006 und Nr. 134/2004).

Nicht zutreffend ist auch der weitere Einwand der Rekursgegnerin betreffend die Tatsache, dass die Teilnahme des Vertreters des Staates an den Tätigkeiten des Beirates nicht obligatorisch sei, weil keine Strafen im Falle seiner Abwesenheit vorgesehen sind. Sollte dies – trotz der zwingenden Formulierung des Art. 6 Abs. 3 dritte Einrückung des angefochtenen Landesgesetzes – zutreffen, so würde der Einwand jedenfalls einfach eine *Tatsache betreffen, die keinen Einfluss auf die den betroffenen Ämtern zugewiesene neue Aufgabe (Ernennung eines Vertreters mit den bestimmten vorgesehenen Funktionen) und auf die Funktionen des Vertreters hat, die offensichtlich von der entsprechenden konkreten Ausübung unabhängig sind* (Erkenntnis Nr. 30/2006).

Demnach müssen die angefochtenen Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt werden. Die weiteren Einwände sind nicht mehr relevant.

3.— Zweitens beanstandet der Präsident des Ministerrates den Art. 10 Abs. 2, laut dem die Bürger aus Nicht-EU-Staaten für den Zugang zu Sozialleistungen „finanzieller Art“ einen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Südtirol nachweisen müssen, sowie den Art. 1 Abs. 3 Buchst. g) zweiter Satz letzter Teil – der mit genanntem Art. 10 Abs. 2 zusammenhängt –, laut dem im Allgemeinen für genannte ausländische Bürger „der Zugang zu den Leistungen, welche über die Grundleistungen hinausgehen, an den Wohnsitz, an den ständigen Aufenthalt und an deren Dauer gekoppelt sein“ kann.

3.1.— Nach Ansicht des Rekursstellers verletze die Voraussetzung der Mindestdauer des Wohnsitzes und ständigen Aufenthaltes, und insbesondere der fünfjährigen Dauer, den Art. 3 der Verfassung hinsichtlich des Grundsatzes der Sachangemessenheit und des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Unter dem ersten Aspekt würde genanntes Kriterium dem Abs. 1 desselben Art. 10 widersprechen, laut dem die Erbringung der Sozialleistungen zugunsten ausländischer Bürger mit Wohnsitz und ständigem Aufenthalt im Landesgebiet nach dem Grundsatz gleicher Maßnahmen bei gleichen Bedürfnissen erfolgen muss, und unter dem zweiten Aspekt, würde dies zur ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen, da genannte Voraussetzung ganz und gar nicht mit der Notsituation zusammenhängt.

Die angefochtenen Bestimmungen würden überdies den Art. 8 Z. 25) und den Art. 4 des Statutes verletzen, weil sie den Grundprinzipien für das Sachgebiet der öffentlichen Fürsorge gemäß Art. 41 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 25. Juli 1998, Nr. 286 (Einheitstext der Bestimmungen betreffend die Regelung der Einwanderung und Bestimmungen über den Ausländerstatus) und gemäß Art. 80 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Finanzgesetz 2001) widersprechen, laut denen zu den Zwecken der Inanspruchnahme der Maßnahmen und – auch finanziellen – Leistungen im Bereich der öffentlichen

Fürsorge die Ausländer mit Aufenthaltskarte oder -erlaubnis mit einer Mindestdauer von einem Jahr den italienischen Bürgern gleichgestellt sind.

Dieselben Bestimmungen würden weiters sowohl den Art. 117 Abs. 2 Buchst. *m*) der Verfassung, weil die Voraussetzung der Mindestdauer des Wohnsitzes zur Bestimmung der wesentlichen Grundleistungen im Rahmen der sozialen Grundrechte beitragen würde, als auch die Art. 16 und 120 der Verfassung verletzen, da genannte Voraussetzung für die in verschiedenen Teilen des Staatsgebietes ansässigen Ausländer, die dort Sozialdienste in Anspruch nehmen, ein „Hindernis für die Einreise“ in das Gebiet der Provinz darstellen würde.

3.2.— In Bezug auf Art. 3 der Verfassung ist die Frage begründet.

Bezüglich des Zugangs der Ausländer zu den Sozialleistungen hat dieser Verfassungsgerichtshof bereits erklärt, dass – während der Wohnsitz (oder, wie in diesem Fall, der „ständige Aufenthalt“) in Bezug auf eine Maßnahme der Region (in diesem Fall des Landes) *ein angemessenes Kriterium für die Zuweisung der Vergünstigung* darstellt (Erkenntnis Nr. 432/2005) – dies nicht für den Wohnsitz (oder „ständigen Aufenthalt“) für eine vorbestimmte und beträchtliche Mindestdauer (in diesem Fall: fünf Jahre) gilt. Eine solche Voraussetzung beachtet nämlich nicht die Grundsätze der Sachangemessenheit und Gleichbehandlung, weil sie willkürliche Unterscheidungskriterien in das Regelwerk einführt, da keine angemessene Wechselbeziehung zwischen der Dauer des Wohnsitzes und den personenbezogenen Sondervoraussetzungen (Ausgrenzung und Notsituationen) besteht, wobei letztere die Grundlage für die Inanspruchnahme genannter Maßnahmen darstellen (Erkenntnis Nr. 40/2011). Es kann offensichtlich ganz und gar nicht davon ausgegangen werden, dass Ausländer, die vor weniger als fünf Jahren in die Provinz eingewandert, aber dort wohnhaft sind oder sich ständig aufhalten, weniger bedürftig sind als die vor mehr Jahren eingewanderten Personen.

Es spielt auch keine Rolle, dass – wie die Verteidigung der Provinz behauptet – genannte Voraussetzung für den Erhalt höherer finanzieller Leistungen als die Grundleistungen gilt, und dass deren Einführung von den mit der Reduzierung der finanziellen Mittel zusammenhängenden Sparerfordernissen abhängt, die auf die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben zurückzuführen sind. Aufgrund dieser beiden Behauptungen kann nicht ausgeschlossen werden, *dass die mit der Festlegung der Empfänger verbundenen Entscheidungen notwendigerweise im Rahmen der beschränkten Finanzmittel sowie stets und auf jeden Fall unter Beachtung des Grundsatzes der Sachangemessenheit erfolgen müssen* (Erkenntnisse Nr. 40/2011 und Nr. 432/2005).

Umso mehr ist es irrelevant, dass laut Art. 10 Abs. 3 mit Bereichsbestimmungen eine Wohnsitz- und Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren für die Erbringung von Leistungen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse aufgrund des besonderen Zweckes und der Natur derselben Leistungen festgesetzt werden kann. Die – nach Ermessensfreiheit – vorgesehene Reduzierung (und nicht Streichung) der Mindestdauer beseitigt nicht die Verletzung, sondern kann, wie der Rekurssteller betont, zu weiteren unbedachten Ungleichbehandlungen führen.

Nachstehende angefochtene Bestimmungen sind daher als verfassungswidrig zu erklären: Art. 10 Abs. 2 (vollständiger Wortlaut); Art. 1 Abs. 3 Buchst. *g*) zweiter Satz — beschränkt auf die Worte „und an deren Dauer“.

Demzufolge wird genannter Art. 10 Abs. 3 für verfassungswidrig erklärt, weil die darin vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahmeregelung infolge der Aufhebung des Abs. 2, auf den er sich bezieht, unbedeutend ist.

Sämtliche weiteren Einwände sind nicht mehr relevant.

4.— Die Regierung ficht ferner die Verfassungsmäßigkeit des Art. 12 Abs. 4 an, der wie folgt lautet: „Für die Familienzusammenführung gelten für ausländische Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten bei Gesuchstellung die hygienisch-sanitären Voraussetzungen, die Voraussetzungen einer geeigneten Wohnmöglichkeit sowie die Voraussetzungen hinsichtlich des jährlichen Mindesteinkommens, die für Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Südtirol gelten.“

4.1.— Nach Ansicht der Staatsadvokatur regelt die angefochtene Bestimmung direkt die Bedingungen für die Familienzusammenführung der Ausländer und verletze somit den Art. 117 Abs. 2 Buchst. *b*) der Verfassung, laut dem der Staat auf dem Sachgebiet der Einwanderung die ausschließliche Zuständigkeit

innehat, sowie Art. 8, 9 und 10 des Statutes, in denen dieses Sachgebiet nicht zu den Bereichen gehört, für die die Provinz Bozen Gesetze erlassen kann.

4.2.— In Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung ist die Frage begründet.

Grundsätzlich muss den Regionen und Autonomen Provinzen die Möglichkeit zuerkannt werden, Gesetzesbestimmungen betreffend die Einwanderung zu erlassen, weil es u. a. in Art. 1 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 286/1998 vorgesehen ist. Laut diesem stellen die in diesem Einheitstext enthaltenen Bestimmungen im Sinne des Art. 117 der Verfassung Grundprinzipien auf den Sachgebieten, für die die Regionen die Gesetzgebungsbefugnis innehaben, und grundlegende Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik auf den Sachgebieten dar, für die die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen zuständig sind (Erkenntnis Nr. 300/2005).

Die Gesetzgebungsbefugnis der Regionen und Autonomen Provinzen kann zwar nicht Aspekte betreffen, die das politische Programm der Einreise- und Aufenthaltsflüsse im Staatsgebiet anbelangen, für die laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung ausschließlich der Staat zuständig ist, jedoch andere den Regionen oder Autonomen Provinzen zustehende Bereiche, wie z. B. das Recht auf Bildung oder auf Sozialdienste (Erkenntnisse Nr. 299/2010 und Nr. 134/2010, Nr. 50/2008 und Nr. 156/2006).

In diesem Fall steht es außer Zweifel, dass die Festlegung der Voraussetzungen für die Familienzusammenführung mit der Regelung des Einwanderungsflusses der Ausländer im Staatsgebiet zusammenhängt. Das Rechtsinstitut der Familienzusammenführung sieht nämlich vor, dass – abgesehen vom bereits ansässigen Familienmitglied – weitere Bürger aus Nicht-EU-Staaten ordnungsgemäß in das Staatsgebiet einreisen können. Die Familienzusammenführung ist zur Gänze durch Art. 29 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 286/1998 geregelt, laut dem u. a. die antragstellenden Ausländer die hygienisch-sanitären Voraussetzungen und das Vorhandensein einer angemessenen Wohnmöglichkeit, die von den zuständigen Gemeindeämtern überprüft werden, sowie weiters ein jährliches Mindesteinkommen nachweisen müssen, das dem aufgrund von spezifisch angegebenen Parametern erhöhten jährlichen Sozialgeld zu entsprechen hat.

Spezifische Gesetzesbestimmungen über diese Voraussetzungen zu erlassen – auch nur, um sie jenen für die in der Provinz Bozen ansässigen Personen geltenden anzupassen – bedeutet, einen wichtigen Aspekt der Familienzusammenführung widerrechtlich zu regeln und daher den herangezogenen Parameter zu verletzen.

Demnach muss die angefochtene Bestimmung für verfassungswidrig erklärt werden. Die weiteren, sich auf die Statutsbestimmungen beziehenden Einwände sind nicht mehr relevant.

5.— Es wird auch der Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz angefochten, der besagt: „Insbesondere sorgt das Land im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die volle Umsetzung in Südtirol der Richtlinie 2005/71/EG über das Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, für die Unterzeichnung von Aufnahmevereinbarungen und für die entsprechende Gleichbehandlung.“

5.1.— Nach Ansicht des Rekursstellers verletze auch diese Bestimmung den Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung, weil sie die Einwanderung betrifft.

5.2.— Die Frage ist begründet.

Die Richtlinie 2005/71/EG betrifft „die Bedingungen (...), unter denen Forscher, die Drittstaatsangehörige sind, für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zur Durchführung eines Forschungsprojekts im Rahmen einer Aufnahmevereinbarung mit einer Forschungseinrichtung zum Aufenthalt in den Mitgliedstaaten zugelassen werden“ (Art. 1) und sieht u.a. vor, dass jede Forschungseinrichtung, die einen Forscher aufnehmen möchte, „zuvor von dem betreffenden Mitgliedstaat zu diesem Zweck zugelassen werden (muss)“ (Art. 5) und dann „mit diesem eine Aufnahmevereinbarung“ unterzeichnen muss (Art. 6).

Der Staat hat mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. Jänner 2008, Nr. 17 (Umsetzung der Richtlinie 2005/71/EG über das spezifische Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung) die Richtlinie umgesetzt und mit Art. 1 im III. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998 betreffend die Einreise aus Arbeitsgründen den Art. 27-ter eingefügt, der u. a. die zeitweilige Einwanderung von qualifizierten Forschern in Überzahl gegenüber den im Staatsgebiet zwecks nicht selbständiger Erwerbstätigkeit zugelassenen Ausländern gemäß Art. 3 Abs. 4 desselben gesetzesvertretenden Dekrets erlaubt.

Die Bestimmungen der EU und des Staates sehen demnach ein Sonderverfahren für die Einwanderung durch Ausstellung einer besonderen nur den Forschern aus Drittländern vorbehaltenen Aufenthaltserlaubnis vor. Dies betrifft offensichtlich die Planung der Einwanderungsflüsse, für die ausschließlich der Staat zuständig ist.

Da das Land keine Gesetzgebungsbefugnis auf diesem Sachgebiet innehat, ist die Verfassungswidrigkeit der neuen Bestimmungen nicht aufgrund der in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Klausel „im Rahmen seiner Zuständigkeiten“ auszuschließen – wie die Rekursgegnerin behauptet.

Genannte Bestimmung muss demnach für verfassungswidrig erklärt werden.

6.— Der Präsident des Ministerrates beanstandet überdies den Art. 14 Abs. 3 und 5, laut denen „Fördermaßnahmen für den Besuch einer Schule außerhalb Südtirols“ und „finanzielle Leistungen im Bereich der Hochschulförderung“ ausländischen Schülern aus Nicht-EU-Staaten gewährt werden, wenn sie einen ununterbrochenen Wohnsitz in Südtirol von mindestens fünf Jahren nachweisen können. Gleichzeitig werden auch Art. 16 Abs. 3 und 4 für den Teil angefochten, in dem – durch die Einfügung von Buchst. e) im Art. 3 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 31. August 1974, Nr. 7 (Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung) und von Buchst. e) im Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 30. November 2004, Nr. 9 (Recht auf Hochschulbildung) – auch Ausländer genannte Leistungen beanspruchen können, aber nur wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in Südtirol haben.

6.1.— Nach Ansicht des Rekursstellers verletzen diese Bestimmungen — ebenso wie der Art. 10 Abs. 2 des Landesgesetzes — die Art. 3, 16 und 120 der Verfassung sowie den Art. 34 der Verfassung, der das Recht auf Bildung gewährleistet.

6.2.— Die Frage ist in Bezug auf Art. 3 und 34 der Verfassung begründet.

Der Art. 14 des Landesgesetzes mit der Überschrift „Recht auf Bildung“ gewährleistet im Abs. 2 „allen in Südtirol anwesenden ausländischen (...) Bürgern, die an einer Südtiroler Schule eingeschrieben sind, den Zugang zu den von den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fördermaßnahmen im Bereich der Schulfürsorge.“. Dasselbe gilt laut Abs. 4 im Allgemeinen für „Ausländische Studierende mit Wohnsitz in Südtirol, die an einer Universität inskribiert sind“.

In den angefochtenen Bestimmungen muss, was den Besuch einer Schule außerhalb Südtirols (Abs. 3) und „finanzielle Leistungen“ im Bereich der Hochschulförderung (Abs. 5) anbelangt, für den Zugang zu den Leistungen – nur in Bezug auf ausländische Nicht-EU-Bürger – die Voraussetzung des ununterbrochenen Wohnsitzes in Südtirol von mindestens fünf Jahren erfüllt werden.

Ähnlich wie im Art. 10 Abs. 2, der sich im Allgemeinen auf die Leistungen finanzieller Art bezieht, hat der Landesgesetzgeber die Voraussetzung der Wohnsitzdauer vorgesehen, um den Zugang der Ausländer zu den die Grundleistungen übersteigenden Leistungen im Bereich der Schul- und Hochschulförderung unterschiedlich zu regeln.

Auch in diesem Fall widerspricht aus den bereits erwähnten Gründen das verwendete Kriterium den Grundsätzen der Sachangemessenheit und Gleichbehandlung und wird Art. 3 der Verfassung verletzt.

Genannte Unterstützungsmaßnahmen sind zudem im Art. 34 der Verfassung verankert, der zur Gewährleistung des Rechtes auf Bildung für alle Bürger Nachstehendes vorsieht: „Die fähigen und verdientvollen Schüler haben, auch wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen. Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und andere Maßnahmen, die durch Wettbewerbe gewährt werden müssen.“.

Diese Wettbewerbe dienen auch dazu, die Anspruchsberechtigten unterschiedlich einzustufen, wobei aber stets die Leistungsfähigkeit und die Erfordernisse des Schülers zu berücksichtigen sind. Die Wohnsitzdauer in der Provinz betrifft aber keine von beiden.

Demnach müssen die angefochtenen Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt werden, und zwar: Art. 14 Abs. 3 und 4 (vollständiger Wortlaut); Art. 16 Abs. 3 und 4 — beschränkt auf den Wortlaut betreffend den fünfjährigen Wohnsitz. Die weiteren Einwände sind nicht mehr relevant.

7.— Der Präsident des Ministerrates beanstandet schließlich die Verfassungsmäßigkeit des Art. 16 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 12/2011, der den Abs. 1 des Art. 2 des Landesgesetzes vom 13. März 1987, Nr. 5 (Förderung der Sprachenkenntnisse) ersetzt und vorsieht, dass die Bürger der Europäischen Uni-

on, die die Schulpflicht erfüllt haben, Anspruch auf die Zuschüsse für das Erlernen fremder Sprachen haben, aber nur wenn sie für ein ganzes Jahr, ohne Unterbrechung, ihren Wohnsitz in Südtirol haben.

7.1.— Nach Ansicht des Rekursstellers widerspreche diese Bestimmung dem Art. 117 der Verfassung für den Teil, in dem Nachstehendes vorgesehen wird: „Staat und Regionen üben unter Wahrung (...) der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung (...) erwachsenden Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.“. Die Voraussetzung der Mindestwohnsitzdauer führe nämlich zu einer Ungleichbehandlung der Bürger der Europäischen Union, da keine ähnliche Voraussetzung für die italienischen Bürger vorgesehen ist. Somit widerspricht diese Bestimmung den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Freizügigkeit der Personen innerhalb derselben Union (Art. 18 und 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Ferner würden nochmals die Art. 3, 16 und 120 der Verfassung verletzt werden.

7.2.— In Bezug auf Art. 3 der Verfassung ist die Frage begründet.

Der Art. 16 Abs. 2 führt nur für die Bürger der Europäischen Union die Voraussetzung der einjährigen Mindestwohnsitzdauer in der Provinz Bozen für den Zugang zu den Zuschüssen für Kurse zum Erlernen fremder Sprachen ein.

Das vorgesehene Auswahlkriterium für den Zugang zu den Leistungen ist auch in diesem Fall mit den Grundsätzen der Sachangemessenheit und Gleichbehandlung unvereinbar, da nicht einzig und allein die Wohnsitzdauer die Grundlage sein kann, um die Positionen der an genannter Leistung potentiell interessierten Personen auf angemessene Weise zu unterscheiden.

Demzufolge muss die angefochtene Bestimmung für den Teil, in dem genannte Voraussetzung vorgesehen wird, für verfassungswidrig erklärt werden. Die weiteren Einwände sind nicht mehr relevant.

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 6 Abs. 3 Buchst. c) und Abs. 6 – beschränkt auf den Buchstaben „c)“ – des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 28. Oktober 2011, Nr. 12 (Integration ausländischer Bürgerinnen und Bürger);

2) die Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 3 Buchst. g) zweiter Satz – beschränkt auf die Worte „und an deren Dauer“ – und des Art. 10 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011;

3) in Anwendung des Art. 27 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 die Verfassungswidrigkeit des Art. 10 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011;

4) die Verfassungswidrigkeit des Art. 12 Abs. 4 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011;

5) die Verfassungswidrigkeit des Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011;

6) die Verfassungswidrigkeit des Art. 14 Abs. 3 und 5 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011;

7) die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 31. August 1974, Nr. 7 (Schulfürsorge. Maßnahmen zur Sicherung des Rechts auf Bildung), der durch Art. 16 Abs. 3 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011 hinzugefügt wurde – beschränkt auf die Worte „seit mindestens fünf Jahren“;

8) die Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 30. November 2004, Nr. 9 (Recht auf Hochschulbildung), der durch Art. 16 Abs. 4 des Lan-

desgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011 hinzugefügt wurde – beschränkt auf die Worte „seit mindestens fünf Jahren“;

9) die Verfassungswidrigkeit des Art. 2 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 13. März 1987, Nr. 5 (Förderung der Sprachenkenntnisse), der durch Art. 16 Abs. 2 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 12/2011 ersetzt wurde – beschränkt auf die Worte „die für ein ganzes Jahr, ohne Unterbrechung,“.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 14. Jänner 2013.

Präsident

Verfasser

Kanzleileiterin

Am 18. Jänner 2013 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin
(Dr.in Gabriella Melatti)